



Rat der
Europäischen Union

152745/EU XXV. GP
Eingelangt am 25/08/17

Brüssel, den 25. August 2017
(OR. en)

11438/17

COEST 204

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom ...

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission
zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten
über die in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen
eines umfassenden Abkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Kirgisischen Republik andererseits**

**DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION –**

IN DER ERWÄGUNG, dass die Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits zur Ersetzung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits¹ ermächtigt werden sollte –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 196 vom 28.7.1999, S. 48).

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits.

Artikel 2

Artikel 1 berührt nicht künftige Entscheidungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Benennung ihrer Vertreter in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden gegebenenfalls auf der Grundlage der im Addendum des Beschlusses (EU) 2017/... des Rates¹⁺ festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

¹ Beschluss (EU) 2017/... des Rates vom ... zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits (ABl.).

⁺ ABl.: Bitte Tag der Annahme des Beschlusses des Rates in st11436/17 in den Text und entsprechende Details in die Fußnote einfügen.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden in Abstimmung mit den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten geführt, die in der Arbeitsgruppe "Osteuropa und Zentralasien" des Rates und, bei handelsbezogenen Fragen, im Ausschuss für Handelspolitik vereinigt sind.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen der Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten
Der Vorsitzende*
